

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0224/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1-UB-149-235	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 22.04.2020

Möglicher Standort für eine Photovoltaikanlage hinter der Hartemußkuppe

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Ortsbeirat Oberjosbach Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Bezug:

Sitzung OBR Oberjosbach vom 20.11.2019, TOP 5

Mitteilung:

Der Ortsbeirat fasst den Beschluss, ein Geländeteil hinter der Hartemußkuppe als Standort für eine Photovoltaikanlage zu prüfen. Die angedachte Fläche ist weder von Wohngebieten Oberjosbachs als auch von Niederjosbach einzusehen.

Es handelt sich um die in Anlage 1 dargestellte Fläche. Die nachfolgenden Ausführungen rechtlicher Natur sind mit dem Hess. Städte- und Gemeindebund abgestimmt.

Zentrale Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Zu unterscheiden ist zwischen Anlagen,

- a) für die eine Einspeisevergütung nach EEG gezahlt würde (mit einer Leistung kleiner als 750 Kilowatt_(peak) - § 48 EEG), und
- b) ausschreibungspflichtigen Anlagen (mit einer Leistung größer als 750 Kilowatt_(peak) - § 37 EEG).

Das EEG macht für beide Anlagenarten verschiedene Vorgaben, die Voraussetzung für eine Realisierung der Anlage wären. Deshalb werden im Folgenden die EEG-Vorgaben im Hinblick auf die vom Ortsbeirat vorgeschlagene Fläche einzeln abgeprüft:

Zu a):

§ 48 EEG Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

Regelung des § 48 (1)	Zutreffend?
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	nein
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder	nein
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und	
a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	nein
b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder	nein
c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage	
aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,	nein
bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder	nein
cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.	nein
Sofern Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 reduziert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.	nein

Somit würde für eine Anlage mit einer Spitzenleistung bis 750 kWp keine feste Einspeisevergütung nach EEG gezahlt, da keine der Voraussetzungen erfüllt ist. Somit wird sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit aller Voraussicht nach kein Investor finden, der eine Anlage bis 750 kWp betreiben würde.

Zu b):

§ 37 EEG Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

Regelung des § 37 (1)	Zutreffend?
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,	nein
2. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder	nein
3. auf einer Fläche,	
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	nein
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,	nein
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,	nein
d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	nein
e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	nein
f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,	nein
g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,	nein
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet* lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder	ja
i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten* Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.	ja

* „benachteiligtes Gebiet“: ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1). Die Rechtsgrundlagen und die

Kriterien für eine weitere Prüfung können der Anlage 2 entnommen werden: Die Gemarkung Oberjosbach liegt in einem benachteiligten Gebiet und erfüllt die Kriterien gemäß Hess. FSV vom 19.10.18.

Eine Freiflächenanlage auf dieser vorgeschlagenen Fläche ist demnach dann möglich, wenn:

- die betroffenen Grundstückseigentümer/innen einer solchen Nutzung ihrer Grundstücke zustimmen,
- die gemeindlichen Gremien die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen,
- die Fläche zum Zeitpunkt der Aufstellung eines B-Plans als Acker- oder Grünland genutzt wird und
- im jeweiligen Kalenderjahr in Hessen bisher keine Gebote für mehr als 35 MW bezuschlagt wurden,
- sich ein Investor findet, der bereit ist, eine solche Anlage mit einer Leistung von **über 750 kWp** zu planen, zu finanzieren, ins Ausschreibungsverfahren einzubringen und zu betreiben, und den Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhält.
- Aus Sicht der Gemeinde sollte ein möglicher Investor auch die kompletten Kosten der notwendigen Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines – ggfs. vorhabenbezogenen – Bebauungsplans und parallele Änderung des Flächennutzungsplans) übernehmen.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:

- 1) Darstellung der Prüffläche mit Flurstücken
- 2) Die Hessische Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV)